



Sonderpädagogisches Konzept

Glarus Süd

genehmigt von der Schulkommission am 16.05.2011,

in Kraft ab 01.08.2011

VerfasserInnen / Arbeitsgruppe Sonderpädagogik:

- Martin Staub, Hauptabteilungsleiter Schule und Familie
- Daniel Dobler, Gemeinderat / Schulkommissionsmitglied Glarus Süd
- Monica Zweifel, Schulleiterin Primar (Braunwald, Linthal, Hätzingen, Haslen, Sool)
- Erika Vögeli, SHP, Primarschule Linthal
- Sibylle Torazza, SHP, Primarschule Mitlödi
- Astrid Rudolf, Logopädin, Logopädischer Dienst Kt. Glarus
- Stauffacher Dolores, Sachbearbeiterin Hauptabteilung Schule und Familie



Inhalt:

Seite	3	Einleitung
	4	Organisation im Überblick
	5 - 6	Merkblatt für Lehrpersonen
	7	Merkblatt für DaZ-Lehrpersonen
	8	Merkblatt Pensenpool-Berechnung
	9	Pflichtenheft der Schulkommission
	10	Pflichtenheft der Schulleitungskonferenz
	11	Pflichtenheft der Schulleiter
	12	Pflichtenheft der Fachgruppe
	13 - 14	Pflichtenheft der Schulischen Heilpädagogin (SHP)
	15 - 16	Pflichtenheft der Logopädin
	17 - 18	Pflichtenheft der Psychomotoriktherapeutin
	19 - 20	Pflichtenheft der DaZ-Lehrperson
	21 - 22	Pflichtenheft der Regelklassenlehrperson
	23	Leitfaden Elternmitarbeit
	24 - 27	Glossar
	28	Anhang I: Muster Förderantrag



EINLEITUNG

Alle Personenbezeichnungen in diesem Konzept beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

Am 01.08.2011 treten das neue Bildungsgesetz, die Volksschulverordnung sowie die Volksschulvollzugsverordnung in Kraft.

Volksschulvollzugsverordnung, Art.5 / Grundsatz:

¹ Die Gemeinden führen ein bedarfsgerechtes Förderangebot gemäss den Artikeln 48 - 51 des Bildungsgesetzes als Teil ihrer Schule, namentlich in den Bereichen der schulischen Heilpädagogik, der Logopädie, der Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

² Die Fördermassnahmen finden in der Regel integrativ und während der Schulzeit statt.

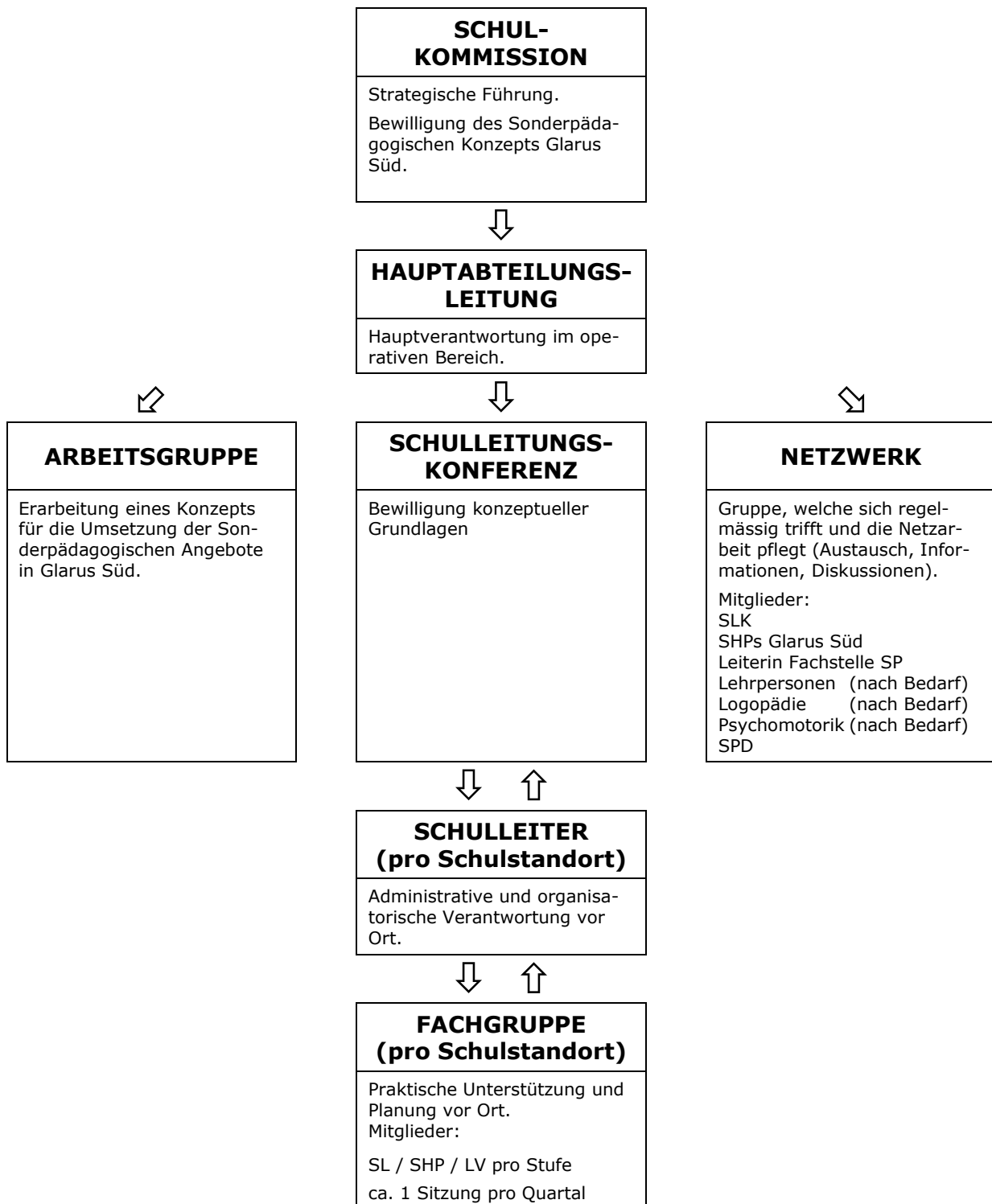
In den vergangenen Jahren wurde bereits an verschiedenen Schulstandorten in Glarus Süd das Sonderpädagogische Konzept umgesetzt. Nun geht es darum, die gesetzlichen Grundlagen auch an den übrigen Schulstandorten zu erfüllen, sowie - im Zuge der Gemeindestrukturreform - für alle Standorte einheitliche Abläufe zu schaffen. Die neuen Strukturen und Abläufe müssen wachsen, weshalb es möglich ist, dass auch das Sonderpädagogische Konzept Glarus Süd von Zeit zu Zeit aktualisiert werden muss. Bis dahin ist die vorliegende Version verbindlich.

Das Umsetzungspapier regelt spezifisch die Abläufe in der Gemeinde Glarus Süd betreffend Sonderpädagogik und stellt eine Ergänzung zu folgenden Unterlagen dar:

- **Gesamtkonzept "Sonderpädagogisches Angebot" im Kanton Glarus**
- **Umsetzungshilfen für das sonderpädagogische Angebot der Regelschule und Umsetzungshilfen für verstärkte Massnahmen in der Regelschule**
- **Sonderpädagogisches Angebot der Gemeinden**



Organisation im Überblick:



Die detaillierten Aufgaben der verschiedenen Ebenen sind aus den einzelnen Pflichtenheften ersichtlich (Seite 9 - 22).



**Merkblatt für Lehrpersonen:
Wie gehe ich vor,
wenn ein Kind meiner Klasse zusätzliche Unterstützung braucht?**

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

GRUNDSÄTZE

- Die RKLP trägt die Hauptverantwortung für die Förderung jedes Lernenden in der Klasse.
- Die Erziehungsberechtigten werden in die Verantwortung einbezogen.
- Alle Massnahmen im Bereich "besonderer Bildungsbedarf" bewegen sich innerhalb des zugesprochenen Pensenspools.

ABLAUF

A. kurzfristige Beratung

1. Schwierigkeit / besonderer Förderbedarf wird wahrgenommen
2. Austausch, Fachgespräch, Beratung (RKLP, SHP, ev. weitere Fachpersonen)
3. Massnahmen durch RKLP
4. keine weiteren Massnahmen

B. besonderer Bildungsbedarf

1. Schwierigkeit / besonderer Förderbedarf wird wahrgenommen
2. Austausch, Fachgespräch, Beratung (RKLP, SHP, ev. weitere Fachpersonen)
3. Schulisches Standortgespräch ("runder Tisch")
 - RKLP, SHP, EB, L und ev. weitere Fachpersonen tauschen aus, vereinbaren Massnahmen und Förderziele und halten diese schriftlich fest (Protokoll mit Antrag)
 - der Schulleiter verfügt auf Antrag des SHP die sonderpädagogischen Massnahmen und orientiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Fördermassnahmen des Kindes
4. Sonderpädagogische Massnahmen (im Rahmen des Grundangebots)
5. Schulisches Standortgespräch ("runder Tisch")
 - RKLP, SHP, EB, L und ev. weitere Fachpersonen tauschen sich über die Zielerreichung aus und vereinbaren die weiteren Schritte (Protokoll mit Antrag)
 - der Schulleiter verfügt (bei Bedarf) auf Antrag des SHP die sonderpädagogischen Massnahmen und orientiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Fördermassnahmen des Kindes
6. weitere sonderpädagogische Massnahmen (im Rahmen des Grundangebotes)

oder

keine weiteren Massnahmen oder wenn Massnahmen nachweislich nicht greifen
Übergang zu verstärkten Massnahmen



C. individuelle Lernziele

1. bei der Abklärung ist der schulpsychologische Dienst beizuziehen (Aussensicht)
2. es **muss** in jedem Semester ein Standortgespräch stattfinden

D. verstärkte Massnahmen, sofern das Kind noch nicht abgeklärt worden ist

1. Schwierigkeit / sehr hoher Förderbedarf wird wahrgenommen
2. Abklärung und Antrag durch den Schulpsychologischen oder Logopädischen Dienst
3. Entscheid und Auftrag zur Umsetzung durch die kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik
4. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (individuelles Massnahmenpaket)
5. mindestens einmal pro Schuljahr: Schulisches Standortgespräch ("runder Tisch")
 - RKLP, SHP, EB, L und ev. weitere Fachpersonen tauschen aus, vereinbaren Massnahmen und Förderziele und halten diese schriftlich fest (Protokoll mit Antrag)
6. Weiterführung der verstärkten sonderpädagogische Massnahmen (individuelles Massnahmenpaket)

SCHULISCHES STANDORTGESPRÄCH

- RKLP oder SHP beruft "runden Tisch" ein
- SHP organisiert und plant in Absprache mit der RKLP das Standortgespräch (u.a. Festlegung wer das Gespräch leitet)
- SL kann wenn nötig beigezogen werden.

Dieses Merkblatt kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.

Legende:

- SL = Schulleitung
SHP = Schulischer Heilpädagoge
RKLP = Regelklassenlehrperson
EB = Erziehungsberechtigte
L = Lernende



Merkblatt für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

A Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist ein Angebot im Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“ im Kanton Glarus. Es dient der sprachlichen Integration von Lernenden nicht-deutscher Erstsprache. Ziel dieses Angebots ist die Schaffung oder Verbesserung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Deutschen Sprache, die den Lernenden eine lückenlose Beteiligung in allen schulischen und ausserschulischen Bereichen ermöglicht.

1. Intensivklasse

Neu einreisende schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne oder mit sehr wenig Deutschkenntnissen haben Anspruch auf den Besuch einer Deutsch-Intensiv-Klasse. Die Gemeinden führen diese zusammen. Der Schulstandort der Deutsch-Intensiv-Klassen ist Rüti.

2. Intensivunterricht

Wer ohne Besuch einer Intensivklasse sofort einer Regelklasse zugeteilt wird, erhält als Alternative Intensivunterricht mit einer Lektion pro Tag. Im Verlauf des Jahres wird die Anzahl Lektionen sukzessive reduziert.

3. DaZ-Unterricht

Lernende nicht-deutscher Erstsprache, die eingeschult werden (auch nach Besuch der Intensivklasse resp. des Intensivunterrichts), haben Anspruch auf den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Der Förderunterricht findet in Gruppen statt. In der Regel werden im Kindergarten und an der Volksschule je während zwei Jahren zwei Lektionen erteilt. Bei einem hohen Anteil an Kindern nicht-deutscher Erstsprache werden die Lektionen mit Vorteil in Form von Teamteaching organisiert.

Der ambulante Deutschunterricht wird grundsätzlich gleich angeboten wie die Heilpädagogische Schülerhilfe. Entsprechend ist die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson verbindlich. Zudem finden regelmässig Standortgespräche statt.

B Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Regelungen

- 1. Intensivklasse** : max. 1 Jahr
- 2. Intensivunterricht** : 1 Lektion pro Tag (Reduktion im Verlaufe des Jahres)
- 3. DaZ-Unterricht** : während 2 Jahren 2 Lektionen pro Woche im Kindergarten und an der Volksschule. Die Schulleitung kann im Ausnahmefall die Dauer verlängern.

Dieses Merkblatt kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 30.05.2011 genehmigt.



Merkblatt Pensenpool-Berechnung

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

1. Allgemein

Der Pensenpool betrifft ausschliesslich den besonderen Bildungsbedarf. Die Kleinklasse Glarus Süd wird separat (via Klassenpensenplan) finanziert. Die Lektionen der verstärkten Massnahmen werden von der Fachstelle Sonderpädagogik gesprochen und finanziert.

2. Pensenpool Glarus Süd

Für die Berechnung des Pensenpools gelten folgende Richtwerte:

Schulische Heilpädagogik

Primarstufe (inkl. Kindergarten)

Vollpensum pro **150** Lernende

Oberstufe

Vollpensum pro **250** Lernende

Therapien

Primarstufe (inkl. Kindergarten)

Logopädie

Vollpensum pro **750** Lernende

Psychemotorik

Vollpensum pro **1'500** Lernenden

Jeweils anfangs Januar wird auf Basis der voraussichtlichen Schülerzahlen des kommenden Schuljahres der Pensenpool sowie die daraus resultierenden Anteile der Schulstandorte für Glarus Süd berechnet. Die entsprechenden Unterlagen werden von der Hauptabteilung Schule und Familie zur Verfügung gestellt.

3. Pensenpool-Anteil pro Schulstandort

Die Fachgruppe - unter dem Vorsitz des Schulleiters - unterbreitet dem Hauptabteilungsleiter Schule und Familie einen Vorschlag für die praktische Umsetzung des Pensenpool-Anteils vor Ort.

Rahmenbedingungen für Pensenzuteilung:

- Jede ein- oder mehrklassig geführte Lernengruppe erhält eine Grundlektion.
- Die restlichen Lektionen werden bedürfnisorientiert auf die Klassen verteilt.

Dieses Merkblatt kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Schulkommission

AUFGABENBESCHRIEB

Die Schulkommission

- bewilligt das Sonderpädagogische Konzept Glarus Süd.
- lässt sich jährlich im Rahmen der Budgeterstellung und des Rechnungsabschlusses von der Schulleitungskonferenz über das Sonderpädagogische Angebot informieren.
- prüft im Rahmen des Gesamtbudgets die finanziellen Mittel für den Sonderpädagogischen Bereich und stellt Antrag an den Gemeinderat.
- übt im Rahmen des Gesamtbudgets die Budgetkontrolle aus.
- kommuniziert das Sonderpädagogische Konzept auf strategischer Ebene (z.B. im Gemeinderat).
- entscheidet im Rekursfall.

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Schulleitungskonferenz

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

AUFGABENBESCHRIEB

Die Schulleitungskonferenz

- richtet ihre Arbeit nach dem Sonderpädagogischen Konzept Glarus Süd aus.
- fördert und koordiniert die Umsetzung des Sonderpädagogischen Konzepts Glarus Süd.
- fördert und koordiniert den Entwicklungsprozess der integrativen Schulungsform.
- evaluiert Erfolg und Entwicklung des Sonderpädagogischen Konzepts Glarus Süd.
- hat Kenntnis über die Anzahl der Lernenden mit individuellen Lernzielen.
- achtet darauf, dass die Lernenden nicht von zu vielen Fachpersonen unterrichtet und betreut werden.
- informiert die Schulkommission im Rahmen der Budgeterstellung und des Rechnungsabschlusses über das Sonderpädagogische Angebot in Glarus Süd.
- übernimmt die allgemeine Orientierung der Erziehungsberechtigten über das Sonderpädagogische Angebot in Glarus Süd.
- ist in zweiter Instanz Anlauf- und Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit der beteiligten Personen.
- fördert die Ausbildung der Fachpersonen.
- pflegt Netzwerke.
- pflegt den Kontakt mit den Unterstützungsdiensten

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Schulleiter

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

AUFGABENBESCHRIEB (bezogen auf die zugeteilten Schulstandorte)

Der Schulleiter

- übernimmt die administrative und organisatorische Verantwortung vor Ort.
- informiert die Schulleitungskonferenz über die Organisation und die Entwicklung des Sonderpädagogischen Angebots vor Ort.
- hat Kenntnis über die Anzahl der Lernenden in heilpädagogischen und anderen Förderangeboten. Er hat die Gesamtübersicht über alle Angebote, Zuordnungen und Einteilungen.
- hat Kenntnis über die Anzahl der Lernenden mit individuellen Lernzielen.
- entscheidet im Rahmen des Pensenpool-Anteils auf Antrag einer Fachperson des Sonderpädagogischen Bereichs (Protokoll Schulisches Standortgespräch) welche sonderpädagogischen Massnahmen angezeigt sind.
- entscheidet in welche Gruppe der Lernende eingeteilt wird.
- achtet darauf, dass die Lernenden nicht von zu vielen Fachpersonen unterrichtet und behandelt werden.
- plant, koordiniert und genehmigt den Einsatz- und Stundenplan der Fachpersonen des Sonderpädagogischen Bereichs.
- orientiert die Erziehungsberechtigten über das Sonderpädagogische Angebot der Schule (im direkten Kontakt).
- besucht Fachpersonen des Sonderpädagogischen Bereichs während des Unterrichts.
- führt das Mitarbeitergespräch mit den Fachpersonen des Sonderpädagogischen Bereichs.
- bespricht die Zusammenarbeit mit der Lehrperson und den Fachpersonen des Sonderpädagogischen Bereichs.
- achtet darauf, dass die Angebote als Entlastung dienen.
- ist in erster Instanz Anlauf- und Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit der beteiligten Personen.

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Fachgruppe

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

ALLGEMEINES

- Pro Schulstandort gibt es eine Fachgruppe bestehend aus:
Schulleiter (Vorsitz) / Schulische Heilpädagogin / Lehrervertretung
- Die Fachgruppe trifft sich mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung.

AUFGABENBESCHREIB

Die Fachgruppe

- fördert und koordiniert den Entwicklungsprozess der integrativen Schulungsform vor Ort.
- führt periodische Evaluationen durch.
- hat Kenntnis über die Anzahl der Lernenden in heilpädagogischen und anderen Förderangeboten und über die Anzahl der Lernenden mit individuellen Lernzielen.
- macht einen Vorschlag, wie die praktische Umsetzung des Pensenpool-Anteils vor Ort aussehen könnte
- ist mitverantwortlich für die Infrastruktur und die Ausrüstung.
- unterstützt den Schulleiter bei der Elternarbeit vor Ort (z.B Eltern-Orientierungsabend).
- fördert den Kontakt zu den Unterstützungsdiensten

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Schulischen Heilpädagogin (SHP)

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

VORAUSSETZUNGEN

Die SHP verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, muss diese innerhalb von drei Jahren an einer entsprechenden Hochschule begonnen werden.

GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN

Die Schulischen Heilpädagoginnen sind Fachpersonen für sonderpädagogische Fördermassnahmen. Sie arbeiten mit an der Umsetzung der Integrationsfördernden Unterrichtsprinzipien. Insbesondere unterstützen sie Lehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse eine den Unterricht in der Regelklasse ergänzende integrative Förderung erfordern.

Vom Angebot der integrativen Förderung können Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen und im sozialen Verhalten profitieren. Besondere pädagogische Bedürfnisse stehen im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, aber auch mit Stärken und Begabungen.

AUFGABENBESCHRIEB

Die Schulische Heilpädagogin

- beobachtet einzelne Lernende während des Unterrichts.
- erfasst Förderbedarf möglichst früh.
- arbeitet prophylaktisch.
- klärt ab oder leitet Abklärungen ein.
- unterstützt und fördert die Lernenden mit Schul- und Lernschwierigkeiten angepasst, unterrichtsnah und in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und weiteren Fachdiensten. Die Förderung geschieht im Teamteaching, in Kleingruppen oder einzeln nach vorheriger Absprache und Planung.
- stellt Materialien zur Förderung zur Verfügung.
- dokumentiert den Verlauf der schulischen Entwicklung anhand der Förderpläne, der Gesprächsprotokolle, der Schülerarbeiten und der laufenden Planung.
- wird beigezogen bei der Beurteilung der von ihr speziell geförderten Lernenden. Wurden im Schulischen Standortgespräch individuelle Förderziele vereinbart, wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten.



- verfasst den Lernbericht und bespricht diesen mit der Regelklassenlehrperson.
- erstellt aufgrund der übergeordneten Förderziele, die am schulischen Standortgespräch festgelegt wurden, eine individuelle Förderplanung.

Zusammenarbeit

- bringt die Belange der Heilpädagogik ins Unterrichtsteam ein.
- erstellt in Zusammenarbeit und auf der Grundlage des Schulischen Standortgesprächs Förderpläne und allenfalls individuelle Lernziele.
- arbeitet in der Förderung der Lernenden mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen, den Erziehungsberechtigten, den Fachpersonen und den Unterstützungsdiensten zusammen.
- spricht mit der Lehrperson die Lektionen, die sie im Teamteaching unterrichtet, ab.
- ist regelmässig um eine ganzheitliche Erfassung von Lernenden mit Schul- und Lernschwierigkeiten in Zusammenarbeit mit der Lehrperson bemüht.
- gibt bei allfälligem Wechsel unter Berücksichtigung des Datenschutzes Unterlagen weiter, welche für eine weitere Förderung notwendig sind.
- berät Lehrpersonen bei ersten Auffälligkeiten von Lernenden.

Standortgespräch

- organisiert und plant in Absprache mit der Klassenlehrperson das Schulische Standortgespräch. Nach Absprache leitet die SHP das Gespräch.

ARBEITSZEIT

- Ein Vollpensum entspricht 28 Unterricht- und 2 Präsenzlektionen (analog Klassenlehrpersonen).
- Die Aufgaben der SHP sind ausserordentlich vielfältig, anspruchsvoll und zeitintensiv. Sie bedingt eine enge Zusammenarbeit mit der Lehrperson, Standortbestimmungen und Förderplanung bei den Kindern, bei Kindern mit individuellen Lernzielen eine Förderplanung und das Schreiben des Lernberichts, Gespräche mit dem SPD, usw.

Aufgrund dessen können den Schulischen Heilpädagoginnen für zusätzliche Aufgaben bis vier Präsenzlektionen bewilligt werden. Die Anzahl Präsenzlektionen ist abhängig vom Arbeitspensum:

bis 14 Unterrichtslektionen	2 Präsenzlektionen
von 15 bis 22 Unterrichtslektionen	3 Präsenzlektionen
ab 23 Unterrichtslektionen	4 Präsenzlektionen

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Logopädin

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

VORAUSSETZUNGEN

Die Logopädin verfügt über ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie. Kenntnisse einer Schweizer Mundart werden vorausgesetzt.

GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN

Logopädie umfasst die gezielte

- Diagnostik (Abklärung und Kontrolle)
- Therapie, Beratung
- und Prävention

von Störungen der Kommunikation, der Sprache, des Sprechens, des Redeflusses, der Stimme, des Schluckens und der Schriftsprache (Lesen und Schreiben).

Die logopädische Therapie orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand, am spezifischen Störungsbild und am persönlichen Entwicklungstempo der Kinder. Dies in Abgrenzung zu allgemeiner Sprachförderung, wie sie im Lehrplan vorgesehen ist. Durch die logopädische Intervention wird die soziale Integration betroffener Kinder und Jugendlicher im Schulalltag und im persönlichen Umfeld unterstützt.

Die Logopädin erfüllt im Rahmen ihres Pensums einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung der zugeteilten Schule.

AUFGABENBESCHREIB

Die Logopädin

- führt die logopädische Früherfassung in der ersten Hälfte des ersten Kindergartenjahres durch.
- führt bei Kindern mit Förderbedarf im sprachlichen Bereich eine umfassende Abklärung durch. Im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs werden die Fördermassnahmen abgesprochen und Therapieziele vereinbart.
- erstellt aufgrund der übergeordneten Förderziele, die am Schulischen Standortgespräch festgelegt wurden, eine individuelle Förderplanung.
- arbeitet in der Regel im Einzelsetting. Die Form leitet sich von den Therapiezielen des Schulischen Standortgesprächs und aus den Rahmenbedingungen ab.
- pflegt einen regelmässigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und bindet sie in das Therapieschehen ein. Die Beratung von Bezugspersonen ist Bestandteil der Therapie.



- überprüft kontinuierlich den Verlauf der Therapie. Die Massnahmen werden mindestens jährlich gemeinsam im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.
- arbeitet im Rahmen der allgemeinen Sprachförderung auch in Gruppen, innerhalb und ausserhalb der Klasse.
- bringt ihr Fachwissen in das Team ein (Fachberatung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Massnahmen).

Zusammenarbeit

- arbeitet in der Förderung der Lernenden mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen und den Fachpersonen zusammen.
- wird von der Klassenlehrperson für die Gesamtbeurteilung der Lernenden mit Logopädie-Therapie beratend beigezogen.

Standortgespräch

- nimmt am Schulischen Standortgespräch teil.

Dokumentation

- verfasst einen Abklärungsbericht.
- dokumentiert die Therapieziele, den individuellen Therapieplan sowie die Lernfortschritte.

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Psychomotoriktherapeutin

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

VORAUSSETZUNGEN

Die Psychomotorik-Therapeutin verfügt über ein von der EDK anerkanntes Diplom in psychomotorischer Therapie.

GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN

Die Psychomotoriktherapie umfasst die gezielte

- Abklärung (Diagnostik)
- Therapie und Beratung
- Prophylaxe

von Auffälligkeiten in der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Die Psychomotorik-Therapeutin unterstützt Kinder in ihrer psychomotorischen Entwicklung und fördert ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik, Feinmotorik und Grafo-motorik unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit.

Psychomotorische Therapie unterstützt auch die sozial- emotionale Integration des Kindes im Schulalltag sowie im persönlichen Umfeld. Sie stärkt die Sozialkompetenz des Kindes und stabilisiert die Gesamtpersönlichkeit.

AUFGABENBESCHRIEB

Die Therapeutin:

- führt Früherfassung in den Kindergärten durch.
- klärt ab (u. a. erfassen des psychomotorischen Entwicklungsstandes, abklären des Beratungs-, Förder- und Therapiebedarfs).
- führt die Therapie in Gruppen- oder Einzelsettings. Die Form leitet sich von den Therapiezielen des Schulischen Standortgesprächs und aus den Rahmenbedingungen ab.
- pflegt einen regelmässigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und bindet sie in das Therapieschehen ein.
- überprüft kontinuierlich den Verlauf der Therapie und die erzielten Fortschritte (mindestens einmal jährliche Überprüfung der Therapieziele im Rahmen des schulischen Standortgesprächs).
- gewährleistet den Übertritt beim Wechsel der Therapeutin.
- bringt ihr Fachwissen durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie präventive Massnahmen in den Unterricht und in die Schule ein.
- erstellt aufgrund der übergeordneten Förderziele, die am Schulischen Standortgespräch festgelegt wurden, eine individuelle Förderplanung.



Zusammenarbeit

- arbeitet in der Förderung der Lernenden mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen und den Fachpersonen zusammen.
- wird von der Klassenlehrperson für die Gesamtbeurteilung der Lernenden mit psychomotorischer Therapie beratend beigezogen

Standortgespräch

- nimmt am Schulischen Standortgespräch teil.

Dokumentation

- verfasst einen Abklärungsbericht.
- dokumentiert die Therapieziele, den individuellen Therapieplan sowie die Lernfortschritte.

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der DaZ-Lehrpersonen

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

VORAUSSETZUNGEN

DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom auf der entsprechenden Stufe und eine Weiterbildung im DaZ-Bereich oder sind bereit, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren.

GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN

Die DaZ-Lehrperson fördert Lernende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch beim Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch. Es wird unterschieden zwischen:

- DaZ-Intensivunterricht auf der Kindergarten- und Primarstufe. Er findet in Kleingruppen (im Ausnahmefall einzeln) statt.
- DaZ-Förderunterricht auf der Kindergarten- und Primarstufe. Er geschieht in Form von Teamteaching oder Kleingruppen.

Der DaZ-Unterricht findet in Hochdeutsch statt.

Die DaZ-Lehrperson berät zudem die Lehrpersonen und die Schule in Fragen betreffend Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

AUFGABENBESCHRIEB

Die DaZ-Lehrperson:

- fördert jedes Kind nach einem individuellen Förderplan, der auf einer Sprachstandserhebung und ev. auf dem schulischen Standortgespräch beruht. Die Förderziele sind am DaZ-Sprachstandsinstrumentarium orientiert.
- arbeitet in der Förderung von DaZ-Lernenden eng mit den beteiligten Klassenlehrpersonen zusammen.
- überprüft halbjährlich den erreichten Sprachstand jedes DaZ-Lernenden.
- dokumentiert für jedes DaZ-Kind die Förderziele, den individuellen Förderplan sowie die Sprachstandserfassungen.
- ist in Absprache mit den Klassenlehrpersonen wichtige Kontaktperson für die Erziehungsberechtigten. Sie ermuntern die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder sowohl im Deutschwerb wie auch bei der Vertiefung der Erstsprache aktiv zu unterstützen, und machen sie auf die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) aufmerksam. Sie informieren Erziehungsberechtigte über Möglichkeiten des Deutschlernens für Erwachsene, insbesondere über die schulnahen Angebote.
- gewährleistet den Übertritt beim Wechsel der DaZ-Lehrperson.



Zusammenarbeit

- arbeitet in der Förderung der Lernenden mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen und den Fachpersonen zusammen.
- wird von der Klassenlehrperson für die Gesamtbeurteilung der Lernenden mit DaZ-Unterricht beratend beigezogen.

Standortgespräch

- nimmt am Schulischen Standortgespräch teil.

Dokumentation

- verfasst einen Abklärungsbericht.
- dokumentiert die Therapieziele, den individuellen Therapieplan sowie die Lernfortschritte.

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Pflichtenheft der Regelklassenlehrpersonen

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

VORAUSSETZUNGEN

Die Regelklassenlehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom auf der entsprechenden Stufe.

GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN

Sie tragen die Hauptverantwortung für alle Lernenden in der Klasse, berücksichtigen alle Lernenden in der Unterrichtsplanung und gestalten den Unterricht nach den Vorgaben des Lehrplans so, dass ein offenes und individualisierendes Lernen ermöglicht wird.

AUFGABENBESCHRIEB

Die Regelklassenlehrpersonen

- nehmen bei auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen frühzeitig Kontakt mit der Schulischen Heilpädagogin und anderen Fachpersonen auf.
- beziehen die Lernenden mit besonderen Bedürfnissen in möglichst viele Unterrichtsbereiche ein. Für die Förderung dieser Kinder stehen ihnen zusätzlich Fachleute zur Seite.
- arbeiten bei der Planung weitergehender Massnahmen mit und unterstützen und begleiten Lernende mit individuellen Unterrichtszielen im Klassenunterricht und setzen Massnahmen, gemäss Vereinbarung des Schulischen Standortgespräches, um.
- sprechen gemeinsam mit der Schulischen Heilpädagogin die Lektionen ab, die sie im Teamteaching unterrichten.
- arbeiten mit allen Lernenden an einem Lernklima, in dem Verständnis für Schul- und Lernschwierigkeiten der Mitschüler und gegenseitige Unterstützung möglich ist.
- beurteilen die Lernenden und ziehen bei Bedarf die Beurteilung von den Fachpersonen bei.

Zusammenarbeit

- arbeiten mit allen beteiligten Fachpersonen zusammen.
- besprechen die laufende Arbeit und überprüfen regelmässig die Fortschritte der Kinder anhand der vereinbarten Fördermassnahmen.



- erarbeiten zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin unterstützende Massnahmen, beziehen wenn nötig weitere Fachpersonen ein.
- sind gemeinsam mit der Schulischen Heilpädagogin für die Übergangsgespräche bei Stufenwechseln verantwortlich.

Standortgespräch

- organisieren, planen und leiten in Absprache mit der Schulischen Heilpädagogin das Standortgespräch.

ARBEITSZEIT

- Vollpensum: 28 Unterrichts- und 2 Präsenzlektionen
- In Absprache mit der Schulleitung können durch die Integration stark belastete Regelklassenlehrpersonen Präsenzstunden für zusätzliche Aufgaben nutzen.

Dieses Pflichtenheft kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



Leitfaden Mitarbeit Erziehungsberechtigte

Alle Personenbezeichnungen in diesem Pflichtenheft beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

VORAUSSETZUNGEN

Bei Lernenden mit besonderen Bedürfnissen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus unabdingbar. Das vorliegende "Pflichtenheft" soll nicht den Erziehungsberechtigten abgegeben werden, sondern für die Lehrpersonen ein Leitfaden sein, was sie von den Erziehungsberechtigten erwarten dürfen und auch mit ihnen besprechen müssen.

Bei Lernenden mit körperlichen und / oder mehrfachen Behinderungen muss vor dem ersten Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geklärt werden, ob das Kind bei Bedarf in den örtlichen Tagesstrukturen aufgenommen werden könnte. Dies ist nicht nur wegen der Betreuung, sondern auch wegen den Räumlichkeiten (z.B. rollstuhlgängig) wichtig.

ERWARTUNGEN

Die Erziehungsberechtigten

- haben eine positive Grundhaltung zur Mitarbeit, um ideale Bedingungen zu schaffen.
- unterstützen die Kinder bei den Hausaufgaben.
- bieten nach Möglichkeit Unterstützung bei besonderen Anlässen (z.B. Schulreisen, Exkursionen, etc.), d.h. sie sind wenn nötig auch bereit ihr Kind zu begleiten.
- besorgen bei Bedarf und nach Möglichkeit spezielles Material (z.B. besondere Schreiber, Sitzkeile, etc.). Die Schule ist nicht verpflichtet, Zusatzmaterial zur Verfügung zu stellen.
- sind betreffend Logopädie- und Psychomotoriktherapien selber für die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte verantwortlich.
- arbeiten eng mit der SHP zusammen. Es wird vereinbart, wer für welche Fachkräfte Ansprechperson ist.

Dieser Leitfaden kann bei Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden. Die vorliegende Version wurde von der Schulkommission Glarus Süd an der Sitzung vom 16.05.2011 genehmigt.



GLOSSAR

Begriff	Definition	Zusatzbemerkung(en)
A		
Abklärungsbericht	Wird von der Logopädin oder der Psychomotoriktherapeutin erstellt.	Geht an: - Schulische Heilpädagogin - Klassenlehrperson - zuständiger Schulleiter - Erziehungsberechtigte
Arbeitsgruppe Sonderpädagogik	Hat die Grundlagen für das Umsetzungspapier für Glarus Süd erarbeitet.	
Audiopädagogin	Schulische Heilpädagogin mit Vertiefungsrichtung "Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose".	
B		
Begabtenförderung	Förderung von Lernenden, deren ausgeprägte Begabung, resp. deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.	Bei Bedarf werden die Lernenden von einer entsprechenden Fachperson unterstützt.
Begabungsförderung	Grundauftrag der Schule	Betrifft alle Lernenden und erfolgt im Regelunterricht.
besonderer Bildungsbedarf	Lernende mit besonderen Bedürfnissen, sowohl im Bereich Fördern wie auch Fordern.	Diese Lektionen müssen über den Pensum abgedeckt werden.
D		
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	
DaZ-Förderunterricht	Lernende nicht-deutscher Erstsprache, die eingeschult werden (auch nach Intensivklasse/-unterricht).	Unterricht findet in Gruppen statt. In der Regel im Kiga und an der Volksschule je während zwei Jahren zwei Lektionen.
Deutsch-Intensivklasse	Neu einreisende schulpflichtige Kinder und Jugendliche.	Wird von den Gemeinden Glarus Süd, Glarus (Mitte) und Glarus Nord gemeinsam geführt
Deutsch-Intensivunterricht	Wer ohne Besuch einer Intensivklasse sofort einer Regelklasse zugeteilt wird, erhält als Alternative Intensivunterricht.	Eine Lektion pro Tag, im Verlauf des Jahres sukzessive Reduktion.
F		
Fachgruppe	An jedem Schulstandort, Sitzung 1 x pro Semester.	bestehend aus: - Schulleiter - Schulische Heilpädagogin - Lehrervertretung



Förderantrag	Protokoll des Schulischen Standortgesprächs und Antrag (siehe Anhang).	Wird von der Schulischen Heilpädagogin dem zuständigen Schulleiter eingereicht.
Förderplan	Zeigt die Förderziele für einzelne Lernende / Lerngruppen auf.	Wird erstellt durch: Schulische Heilpädagogin, Logopädin oder Psychomotoriktherapeutin.
Förderung	Grundsätzlich integrativ, wenn nötig additiv (separativ).	

G

Grundangebot	Muss durch den Pensenpool abgedeckt werden.	
--------------	---	--

H

Heilpädagogische Früherziehung	Erfolgt grundsätzlich in der Familie. Anmeldung durch den Kinderarzt, meist im Vorschulalter, selten noch während der Kindergartenzeit.	
Hochdeutsch	Offizieller Begriff für Standardsprache oder Schriftsprache.	

I

individuelle Lernziele	Können für einzelne Fächer formuliert werden. Der Schulpsychologische Dienst ist beizuziehen. Bei den Fächern Mathematik und Deutsch wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten.	Es findet in jedem Semester ein Schulisches Standortgespräch statt.
integrative Schulungsform	Die Lernenden verbleiben in ihrer Regelklasse und werden während einigen Lektionen speziell gefördert.	Die Förderung kann in der Klasse (integrativ), aber auch ausserhalb der Klasse (separativ) stattfinden, je nach Bedarf.

L

Lernbericht	Für Kinder mit individuellen Lernzielen wird für die betroffenen Fächer ein Lernbericht erstellt.	Der Lernbericht ist Bestandteil des Zeugnisses.
Logopädie	gezielte Diagnostik, Therapie, Beratung, Prävention von Störungen der Kommunikation, der Sprache, des Sprechens, des Redeflusses, der Stimme, des Schluckens und der Schriftsprache	



N

Netzwerk	Gefäss zum Austausch über die Arbeit und Anliegen der Schulischen Heilpädagoginnen und weiterer Betroffener.	Pro Jahr finden regelmässig Netzwerktreffen statt.
----------	--	--

P

Pensenpool Schulische Heilpädagogik	Primarschule: Oberstufe:	150 Lernende = 100% 250 Lernende = 100%
Pensenpool Logopädie	Primarschule:	750 Lernende = 100% + 25% für verstärkte Massnahmen
Pensenpool Psychomotorik	Primarschule:	1500 Lernende = 100%
Pflichtenhefte	Die Pflichtenhefte Glarus Süd sind von den kantonalen Vorschlägen abgeleitet und auf die Verhältnisse der Gemeinde angepasst worden.	Bestandteil des Sonderpädagogischen Konzepts Glarus Süd.
Psychomotorik	Befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie ihrem körperlichen Ausdruck.	

Q

QS	Qualitätssicherung	
QM QE	Qualitätsmanagement Qualitätsentwicklung	Gemäss dem Kantonalen Rahmenkonzept "Gute Schulen - Schulqualität gemeinsam weiterentwickeln".

S

Schulisches Standortgespräch	Das Verfahren "Schulische Standortgespräche" beschreibt das strukturierte Vorgehen vom Austausch der Schwierigkeiten bis hin zur Vereinbarung von Massnahmen und Förderzielen.	in der Regel bei erhöhtem Förderbedarf: 1 x pro Jahr bei individuellen Lernzielen: 1 x pro Semester bei verstärkten Massnahmen: 1 x pro Semester Broschüre mit Ablauf und Kopiervorlagen für Vorbereitung, Protokoll... beim LMV des Kantons Zürich erhältlich.
Schulleitungskonferenz	Mitglieder: - Hauptabteilungsleiter - alle Schulleiter - Sachbearbeiterin Hauptabt.	
Sonderpädagogisches Grundangebot	- Schulische Heilpädagogik - Einführungsklasse (fakultativ) - Kleinklasse (fakultativ) - Therapien: Logopädie, Psychomotorik - Deutsch als Zweitsprache	



Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum	z. B. Heilpädagogisches Zentrum	kann zu Beratungszwecken beigezogen werden
--------------------------------------	---------------------------------	--

T

Teamenteaching	Gemeinsames Unterrichten im gleichen Raum zweier Lehrpersonen, auch der Klassenlehrpersonen mit der Schulischen Heilpädagogin / Logopädin / Psychomotoriktherapeutin.	
----------------	---	--

U

Unterstützungsdienst	Dazu zählen: - Schulpsychologischer Dienst - KJPD Lachen - Logopädischer Dienst - Heilpädagogische Frühziehung und weitere	
----------------------	---	--

V

verstärkte Massnahmen	Erweisen sich die getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden. Im Kanton Glarus durch die Fachstelle Sonderpädagogik.	
-----------------------	---	--



Anhang I



SONDERPÄDAGOGIK-BEREICH



Förderantrag an den zuständigen Schulleiter

AntragsstellerIn : _____
 Schulstandort / Klasse : _____ / _____
 Name, Vorname Lernende(r) : _____
 Erziehungsberechtigte : _____
 Adresse / PLZ, Ort : _____
 Klassenlehrperson : _____

Heilpädagogische Förderung

Anzahl Lektionen: _____

Individuelle Lernziele : ja nein

wenn ja, Fach : _____

Einteilung : Tag: _____ Zeit: -

: Tag: _____ Zeit: -

Logopädische Förderung

Anzahl Lektionen: _____

besonderer Bildungsbedarf ^{oder} verstärkte Massnahmen

Einteilung : Tag: _____ Zeit: -

: Tag: _____ Zeit: -

Psychomotorische Förderung

Anzahl Lektionen: _____

Einteilung : Tag: _____ Zeit: -

: Tag: _____ Zeit: -

Der Schulleiter bewilligt den Antrag lehnt den Antrag ab ¹⁾

¹⁾ Begründung:

Ort / Datum: Nidfurn, _____

Unterschrift: _____

(Schulleiter)

Kopie an:

- Erziehungsberechtigte / Klassenlehrperson / Fachperson / Aktenablage (Schülerdossier)